



**ALLES WAS RECHT IST**

# SCHULE + STUDIUM

# Inhalt

<b>HOCHSCHULRECHT</b>	
■ Studienplatzklagen	4
■ Prozesskostenhilfe (PKH)	4
■ Rechtsschutzversicherungen	5
■ Zulassung zum Studium	5
■ Welche Vorlesungen darf ein Student besuchen?	6
■ Studiengebühren gehören zum Unterhalt	7
■ Studiengebühren vom Staat bezahlen lassen	7
■ Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse	8
■ Vom Human- zum Tiermediziner – Studiengangwechsel mit Hindernissen?	8
<b>BAFÖG</b>	
■ Früher Fachrichtungswechsel spart Geld	9
■ BAföG-Höchstsatz trotz hohen Elterneinkommens	10
■ Berücksichtigung von Schulden bei der Vermögensanrechnung	11
<b>STUDENTISCHE ARBEITNEHMER</b>	
■ Der schnelle Weg zum Recht	12
■ Studentische Arbeitsverhältnisse	13
■ Krankenversicherungsfreiheit studentischer Beschäftigter	14
<b>PRÜFUNGSRECHT</b>	
■ Durchgefallen – das Ende eines Berufswunsches?	15
■ Prüfungsunfähigkeit – sofort melden!	16
■ Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Klausurbewertung	16
<b>SCHULRECHT</b>	
■ Zentralabitur 2007	17
■ Prognoseunterricht – welche weiterführende Schule darf mein Kind besuchen?	18
■ Sonderpädagogische Förderung als Chance	19
■ Kopfnote in NRW	19
■ Unterrichtsausschluss als Strafe für den Schüler?	20
■ Über uns	21

**MEISTERERNST  
DÜSING  
MANSTETTEN**

Rechtsanwälte · Notare

Geiststraße 2  
D-48151 Münster  
Tel. 0251/5 20 91-0  
Fax 0251/5 20 91-52  
E-Mail: [post@meisterernst.de](mailto:post@meisterernst.de)  
[www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de)

Münster, im Dezember 2007

## Liebe Leserin, lieber Leser,

»Alles was Recht ist« erscheint als Praxisreport unserer Anwaltssozietät in unregelmäßiger Folge. Die vorliegende Ausgabe enthält Informationen zu Rechtsfragen rund um die Themen Schul-, Prüfungs- und Hochschulrecht. Seit mehr als 30 Jahren ist unsere Sozietät auf diesen Rechtsgebieten tätig und auch in der ASTA-Rechtsberatung für Studenten aktiv.

»Alles was Recht ist« soll Ihnen helfen, unnötige Fehler zu vermeiden und Rechte konsequent wahrzunehmen.

Das gesamte Bildungswesen der Bundesrepublik ist derzeit wieder verstärkt in den Focus der öffentlichen Diskussion geraten. Zahlreiche Neuerungen bestimmen bereits jetzt das Bild an den Schulen und Hochschulen, weitere Änderungen werden folgen. Nicht nur die Bildungseinrichtungen, auch die Absolventen stehen angesichts dieser teilweise grundlegenden Reformen vor neuen Herausforderungen. »Alles was Recht ist« greift einige Kernprobleme des Schul- und Hochschulrechts auf, um Ihnen einen ersten Überblick zu verschaffen.

Übrigens: Die in dieser Ausgabe von »Alles was Recht ist« aufgenommenen Beiträge sowie weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de) nachzulesen. Diese Broschüre kann dort auch als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Recht viel Lesegewinn wünschen Ihnen  
im Namen der Sozietät

**BERND MEISTERERNST**

**MECHTILD DÜSING**

**DIETRICH MANSTETTEN**

**MECHTILD DÜSING***Notarin und Fachanwältin für Erbrecht und Verwaltungsrecht*

# Studienplatzklagen

Seitdem es Numerus clausus gibt, gibt es auch Studienplatzklagen. Die Klagen sind teilweise ausgesprochen erfolgreich. Es gab Jahre, in denen jeder Kläger auch in den harten Numerus clausus-Fächern einen Studienplatz erhielt. In den Jahren von 2002 bis 2005 sind beispielsweise von den Gerichten 520 Plätze jährlich zusätzlich im Fach Medizin vergeben worden. Die Erfolgsquote für Kläger lag in unserer Kanzlei zwischen 70 und 80 % im Fach Medizin. In Zahnmedizin bei teilweise 100 %. Allerdings muss gesagt werden, dass die Erfolgsquoten in den einzelnen Studienjahren durchaus schwankend sind. Bei Fachhochschulstudiengängen kann durchweg von guten Erfolgen gesprochen werden.

Mit einer Studienplatzklage muss der Nachweis geführt werden, dass die Universität ihre Kapazität nicht ausgelastet hat. Zu diesem Zweck werden im Rahmen eines solchen gerichtlichen Verfahrens die Kapazitätsberechnungen der Universitäten überprüft. Stellt das Gericht mangelnde Kapazitätsauslastung fest, werden die Studienplätze unter den Klägern in der Regel durch Losverfahren vergeben.

Seit mehr als 35 Jahren werden auf diese Art und Weise jährlich hunderte von Studienplätzen unter den Klägern durch die Gerichte verteilt. Die Klagen haben auch immer wieder dazu geführt, dass die Studienplatzkapazitäten hoch gesetzt werden mussten.

Wie bereits erwähnt, sind Studienplatzklagen grundsätzlich in allen Numerus clausus-Fächern möglich. Dies gilt auch für die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge. Im Fach Psychologie erhält seit Jahren jeder Kläger einen Studienplatz. Auch im klinischen Studienabschnitt Medizin ist es in der Vergangenheit gelungen, alle Kläger unterzubringen.

Nähere Informationen erhalten Sie durch unsere Numerus clausus-Info, die Sie in unserem Büro anfordern können. ■

**MECHTILD DÜSING***Notarin und Fachanwältin für Erbrecht und Verwaltungsrecht*

# Prozesskostenhilfe (PKH)

Oft wird die Meinung vertreten, das Einklagen von Studienplätzen sei nur für Kinder reicher Eltern möglich. Dies ist ein Irrtum. Es gibt auch für Studienplatzklagen PKH. Für die Bewilligung von PKH kommt es allerdings nicht nur auf das Einkommen und Vermögen des Studienbewerbers, sondern auch auf das Einkommen seiner Eltern an. Dem Antrag auf PKH sind daher auch Einkommensnachweise über das Einkommen der Eltern beizufügen. Bis zu welcher Einkommenshöhe PKH bewilligt wird, hängt davon ab, wie viele Personen von dem Einkommen der Eltern leben müssen. Haben die Eltern beispielsweise ein Nettoeinkommen von 1.000,00 Euro und sind zwei Kinder hiervon zu unterhalten, ist durchaus mit der Bewilligung von PKH zu rechnen. Erhält bereits ein Kind BAföG, bestehen ebenfalls gute Chancen auf PKH.

Da das Beibringen der erforderlichen Unterlagen mit relativ viel Aufwand verbunden ist, ist auch hierfür bereits anwaltliche Hilfe erforderlich.

Im Rahmen der PKH übernimmt der Staat sämtliche Gerichtskosten und die Anwaltskosten des Klägers. Lediglich Gegenanwaltskosten werden nicht übernommen. Da jedoch viele Universitäten und fast alle Fachhochschulen keine Anwälte einschalten, ist eine Kostenbelastung mit Gegenanwaltskosten durchaus vermeidbar. ■

# Zulassung zum Studium

## MECHTILD DÜSING

Notarin und Fachanwältin für Erbrecht  
und Verwaltungsrecht

## Rechtsschutz- versicherungen

Es gibt viele Rechtsschutzversicherer, die auch das Verwaltungsrecht versichert haben. Da die Numerus clausus-Prozesse unter das Verwaltungsrecht fallen, kann Rechtsschutz für solche Prozesse eingeholt werden. Es empfiehlt sich rechtzeitig, bevor das Abitur abgelegt wird, eine Rechtsschutzversicherung, die das Verwaltungsrecht abdeckt und auch die Numerus clausus-Prozesse umfasst, abzuschließen. Es sollten sowohl die Eltern des Studienbewerbers als auch der Studienbewerber selbst – möglichst bei verschiedenen Rechtsschutzversicherern – eine solche Versicherung abschließen. So kann erreicht werden, dass für möglichst viele Prozesse Rechtsschutz gewährt wird. Der Erfolg ist in den harten Numerus clausus-Fächern nämlich nur dann gesichert, wenn gleichzeitig mehrere Universitäten auf Zulassung verklagt werden. Die abzuschließende Rechtsschutzversicherung sollte möglichst keine Selbstbeteiligung enthalten, da diese dann pro Universität in Ansatz gebracht wird. ■

Bis auf ganz wenige Ausnahmen gibt es jetzt in fast allen Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. Die Zulassungszahl wird durch Landesverordnung geregelt. Für die Zulassung selbst sind grundsätzlich die Universitäten zuständig, allerdings gibt es die so genannten »harten« Numerus clausus-Fächer Medizin, Zahnmedizin, Psychologie (Diplom), Tiermedizin, Pharmazie und Biologie (Diplom), für die die Bewerbung nur über die ZVS läuft. Die ZVS in Dortmund wird zu einer »Serviceeinrichtung« für die Hochschulen ausgebaut werden, so dass in Zukunft eventuell auch weitere Bewerbungsverfahren über die ZVS abgewickelt werden. Dies ist in manchen Studiengängen des Landes NRW bereits jetzt der Fall.

Das ZVS-Verfahren in den genannten sechs harten Numerus clausus-Fächern ist ausgesprochen kompliziert und verwirrend. Zur näheren Information muss hier auf die Internetseite der ZVS verwiesen werden. Insbesondere ist zu beachten, dass die Bewerbungsfristen bei der ZVS in der Regel für das Wintersemester bereits am 31.05. eines Jahres und für das Sommersemester bereits am 30.11. eines Jahres enden. Lediglich für Studienbewerber, die erst im Sommer das Abitur ablegen, verlängert sich für die Bewerbung zum Wintersemester die Frist auf den 15.07.

Die ZVS entscheidet über die Bewerbungen nach der ZVS-Vergabeverordnung. Fehlerhafte Auswahlbescheide der ZVS können beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen angefochten werden.

Die Entscheidungen der Universitäten im Auswahlverfahren werden ebenfalls im Auftrag der Universitäten von der ZVS versandt. Klagen gegen die Entscheidungen im Auswahlverfahren müssen dann jedoch gegen die einzelnen Universitäten und nicht gegen die ZVS gerichtet werden.

Zulassungskriterien sind im Allgemeinen auf der einen Seite der Notendurchschnitt des Abiturzeugnisses und auf der anderen Seite die Wartezeit. Dies gilt sowohl im ZVS-Verfahren als auch bei den verschiedenen Auswahlverfahren der Universitäten. Als Wartezeit wird nicht anerkannt, wenn die Wartezeit in der Bundesrepublik in einem anderen Studiengang verbracht wurde.

Für Studiengänge, die nicht über die ZVS vergeben werden, endet die Bewerbungsfristen in der Regel am 15.01. und am 15.07. eines jeden Jahres. Genaue Bewerbungsfristen sollten jedoch ebenfalls im Internet bei den einzelnen Universitäten nachgefragt werden. Auch die Auswahlstatuten der Universitäten sind in der Regel im Internet veröffentlicht. ■



**STEFANIE LOROACH**  
Rechtsanwältin

## Welche Vorlesungen darf ein Student besuchen?

Die Studierfreiheit gewährt jedem Studenten die Teilnahme an jeder Lehrveranstaltung der Universität, bei der er eingeschrieben ist – zumindest grundsätzlich. In der Praxis sieht das allerdings anders aus: Besonders betroffen sind Studenten, die einen Studienplatz in Medizin anstreben und hier möglicherweise schon eine Klage auf Zulassung außerhalb der Kapazitäten anhängig gemacht haben.

Zur Überbrückung der Wartezeit empfiehlt es sich, an den medizinischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und hier Scheine zu sammeln. Doch das ist nicht so einfach. Die Universitäten gehen immer mehr dazu über, den »studiengangfremden« Studenten die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen zu untersagen. Oftmals liegt hierfür jedoch keine gültige rechtliche Beschlussfassung der Universität vor. Der Ausschluss ist daher rechtswidrig; die Teilnahme an den einzelnen Kursen kann im Rahmen einer gerichtlichen Eilentscheidung durchgesetzt werden. In der Vergangenheit haben die Gerichte vielfach für die Studenten entschieden, wie zum Beispiel das Verwaltungsgericht Gießen, das noch Ende April diesen Jahres eine Studentin der Humanmedizin zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Veterinärmedizin zugelassen hat (Az. 3 G 972/07).

Der Student sollte allerdings in jedem Fall darauf achten, die jeweiligen Anmeldeformalitäten und -fristen für die einzelnen Kurse einzuhalten. Anderenfalls läuft er Gefahr, seinen grundsätzlich bestehenden Anspruch auf Teilnahme an dem Kurs zu verlieren.

Neuerdings schaffen immer mehr Universitäten die rechtlichen Grundlagen dafür, »studiengangfremden« Studenten die Teilnahme an den medizinischen Lehrveranstaltungen zu untersagen.

Ob diese Ausschlussvorschriften tatsächlich den rechtlichen Anforderungen genügen, ist gegebenenfalls verwaltungsgerichtlich zu klären. Daher sollte jeder Student, dem die Universität die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen versagt, diese Entscheidung überprüfen lassen – und zwar sofort! Nur so kann noch vor Kursbeginn oder zumindest unmittelbar im Anschluss ein Gerichtsbeschluss herbeigeführt werden. ■

**WILHELM ACHELPÖHLER**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

## Studiengebühren gehören zum Unterhalt

Wer studiert, ist auf finanzielle Unterstützung Dritter, meist der eigenen Eltern, angewiesen. Der Unterhaltsanspruch von Studierenden ergibt sich aus den Leitlinien der Oberlandesgerichte.

Nach diesen Leitlinien beträgt der Unterhaltsbedarf eines Studierenden 640 Euro. Darin ist ein Anteil von 270 Euro an Wohnkosten enthalten. Hinzuzusetzen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie neuerdings die Studiengebühren. Dies ergibt sich aus der Neufassung der Leitlinien, die seit dem 01.07.2007 von den Oberlandesgerichten ausgegeben werden (vgl. zum Beispiel Düsseldorfer Tabelle, 01.07.2007, die in Nordrhein-Westfalen angewendet wird).

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob Studierende verpflichtet sein können, eventuell vorhandene Kreditmodelle, die die Bundesländer anbieten, in Anspruch zu nehmen. Immerhin sind diese Kredite voll verzinslich und rückzahlbar. Das spricht dagegen, dass eine unterhaltsrechtliche Obliegenheit der Studierenden besteht, zur Verminderung ihrer Bedürftigkeit von entsprechenden Krediten Gebrauch zu machen.

Wer also Ärger mit seinen Eltern hat, sollte diese möglichst umgehend schriftlich darauf hinweisen, dass sich der Unterhaltsbedarf durch die Einführung von Studiengebühren erhöht hat und die monatlichen Schecks entsprechend abzuändern sind.

Wer ohnehin schon Rechtsstreitigkeiten mit seinen Eltern hat, sollte erst recht auf einer Abänderung eventueller Unterhaltstitel bestehen.

So zeigt sich, dass gerade kinderreiche Familien von der Einführung der Studiengebühren in besonderer Weise betroffen sind. ■

**WILHELM ACHELPÖHLER**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

## Studiengebühren vom Staat bezahlen lassen

In vielen Bundesländern werden Studiengebühren erhoben. Man kann sich die Studiengebühren allerdings auch vom Staat bezahlen lassen. Es besteht die Möglichkeit, Studiengebühren in Höhe von 2.300 Euro je Semester als BAföG-Förderung zu erhalten. Voraussetzung ist freilich, dass man diese Studiengebühren nicht in Deutschland, sondern im Ausland bezahlen muss. Wer es also vorzieht, statt im westfälischen Münster in London, Paris, Madrid oder Wien zu studieren, der bekommt als BAföG-Empfänger seine Studiengebühren vom Staat in voller Höhe erstattet. Die Studiengebühren werden auch – anders als die »normale« BAföG-Förderung – nicht als Darlehen und Zuschuss gewährt, sondern als 100%iger Zuschuss.

Nach dem BAföG hängt die Förderung des Auslandsstudiums zwar davon ab, ob man bereits zwei Semester in Deutschland studiert hat. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch in zwei Verfahren am 23.10.2007 entschieden, dass diese Regelung nicht europarechtskonform ist (C-11/06 und C-12/06).

Der Schlussantrag des Generalanwalts ist in jeder Hinsicht lesenswert und sei ausdrücklich zu Lektüre empfohlen. Man findet ihn auf den Internetseiten des EUGH.

Vorsorglich sei allerdings darauf hingewiesen, dass derzeit von der Bundesregierung beabsichtigt ist, diese Bestimmungen zur Auslandsförderung beim BAföG weiter einzuschränken. Künftig soll nur noch ein Auslandsstudium für die Dauer von zwei Semestern gefördert werden und dann auch nur zur Hälfte als Darlehen und zur Hälfte als Zuschuss. Ein etwas seltsamer Beitrag Deutschlands zum Bologna-Prozess. ■



**STEFANIE LOROCH**

Rechtsanwältin

# Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Wer an einer deutschen Universität studieren möchte, muss entweder ein Zeugnis der Hochschulreife vorweisen können oder über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung verfügen.

Schulabsolventen aus dem Ausland, aber auch Schüler, die im Inland einen ausländischen Bildungsabschluss erworben haben, müssen sich zunächst die Gleichwertigkeit bescheinigen lassen, bevor sie ihr Studium an einer Universität aufnehmen können.

Zuständig für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse auf dem Niveau der Sekundarstufe II ist in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Zuständigkeiten sind von Bundesland zu Bundesland allerdings unterschiedlich geregelt. Die Bildungsministerien können hier weiterhelfen.

Aufgrund der unterschiedlichen Bildungssysteme ist die Anerkennung nicht immer unproblematisch. In Nordrhein-Westfalen sind verschiedene Bewertungsgruppen herausgearbeitet worden, anhand derer die Klassifizierung der Abschlüsse vorgenommen wird.

Das auch »internationales Abitur« genannte »International Baccalaureate Diploma (IB)« beispielsweise berechtigt in vielen Ländern ohne Weiteres zum Studium. In Deutschland jedoch ist die Hochschulzulassung an bestimmte Fächerkombinationen und Notenergebnisse geknüpft. Diese sind in einem Beschluss der Kultusministerkonferenz manifestiert und können in bestimmten Fällen zu rechtlich durchaus fragwürdigen Ergebnissen führen. So muss beispielsweise ein deutscher IB-Absolvent, der Medizin studieren möchte, eine Nachprüfung in Deutsch und den Naturwissenschaften absolvieren, wenn er während der letzten zwei Jahre die Fremdsprache gewechselt hat. Gerade vor dem Hintergrund der beabsichtigten Öffnung der europäischen Bildungssysteme kann diese Anerkennungspraxis nicht überzeugen.

Ist also die Aufnahme eines Studiums in Deutschland geplant, sollte man sich frühzeitig über die jeweiligen Anerkennungsmodalitäten informieren. Wird die Anerkennung abgelehnt und bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung, so sollte diese mit Rechtsmitteln angefochten werden. ■

**STEFANIE LOROCH**

Rechtsanwältin

## Vom Human- zum Tiermediziner – Studiengangwechsel mit Hindernissen?

Der Wechsel von einem Studiengang zu einem anderen stellt sich in vielen Fällen nicht unproblematisch dar; selbst bei verwandten Studiengängen wie Tier- und Humanmedizin.

Ursache hierfür ist die Anerkennbarkeit der bisherigen Studienleistungen, schließlich möchte der Student nicht wieder im ersten Fachsemester ganz von vorn anfangen.

Durch die Änderung der Tierärztlichen Approbationsordnung wurde die ministerielle Zuständigkeit durch die der Universitäten abgelöst. Diese entscheiden nun selbstständig, welche Studienleistungen anerkannt werden und welche nicht. Im Einzelnen einheitlich geregelt ist das allerdings nicht. Die Approbationsordnung selbst spricht nur von Gleichwertigkeit. Dies ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Studienleistungen müssen nicht identisch sein, sich aber doch im Wesentlichen entsprechen.

Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass selbst die Anerkennung eines einzigen Fachsemesters Tiermedizin häufig an den fehlenden Praktika in Biologie und Zoologie scheiterte, auch wenn der Student im Übrigen zahlreiche Scheine aus höheren Semestern vorlegen konnte.

**MECHTILD DÜSING***Notarin und Fachanwältin für Erbrecht und Verwaltungsrecht*

# Früher Fachrichtungswechsel spart Geld

BAföG gibt es grundsätzlich nur für ein Studium. Wer sein Fach wechselt, muss damit rechnen, dass er kein BAföG mehr erhält. Die Voraussetzungen für einen so genannten Fachrichtungswechsel sind in § 7 Abs. 3 BAföG geregelt. Der Gesetzgeber hat das Verfahren in den letzten Jahren deutlich vereinfacht:



Bis zum Beginn des vierten Fachsemesters ist ein Fachrichtungswechsel möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sobald das vierte Fachsemester begonnen hat, muss ein unabweisbarer Grund vorliegen. Ein solcher Grund liegt nur ausnahmsweise vor. Dem Studierenden muss die Fortführung des Studiums schlicht nicht mehr möglich sein.

Früher war das Verfahren zur Feststellung eines wichtigen Grundes beim Fachrichtungswechsel innerhalb der ersten drei Semester relativ kompliziert. Der wichtige Grund musste in der Regel ausführlich dargelegt werden.

Jetzt hat der Gesetzgeber das Verfahren vereinfacht. Erfolgt der Fachrichtungswechsel während der ersten zwei Semester, wird ein solcher wichtiger Grund regelmäßig vermutet. Eine ausführliche Begründung ist also nur bei einem Fachrichtungswechsel während des dritten Semesters erforderlich. Auch wenn der Fachrichtungswechsel während der ersten zwei Semester sehr einfach ist, sollte dies niemanden dazu verleiten, den Fachrichtungswechsel erst im letzten Monat des zweiten Semesters zu vollziehen.

Man erhält dann zwar BAföG bis zum Ende des Semesters, das Ganze rächt sich jedoch am Ende des Wunschstudiums. Denn die Zeit der »normalen« BAföG-Förderung in Form von 50 % unverzinslichem Darlehen und 50 % nicht rückzahlbarem Zuschuss, reduziert sich um die Zahl der Semester der vorangegangenen Ausbildung. Wer also im letzten Monat des zweiten Semesters sein Studienfach wechselt, erhält für die letzten zwei Semester seines Wunschstudiums nur noch ein voll verzinsliches Bankdarlehen.

Wer clever ist, wechselt deshalb sein Studienfach vorher, spätestens im vorletzten Monat des zweiten Semesters. Denn auf die Förderung im Wunschstudium werden nur volle Semester angerechnet. Wer also bereits im fünften Monat des zweiten Semesters das Studienfach wechselt, für den reduziert sich die Dauer der normalen BAföG-Förderung im Wunschstudium nur um ein Semester und nicht um zwei Semester. Der Verzicht auf das BAföG für einen Monat in Höhe von 585 Euro bringt also am Ende des Studiums volle 3.510 Euro, wenn man den BAföG-Höchstsatz erhält. ■

Hat ein Student sich also für einen Studiengangwechsel – gleich in welchem Fachbereich – entschieden, sollte er sich unverzüglich mit der Universität in Verbindung setzen und in Erfahrung bringen, welche Scheine für die Anerkennung der jeweils angestrebten Fachsemesteranzahl erforderlich sind. Sinnvoll ist es in diesem Fall, eine schriftliche Auskunft der Universität einzuholen.

Liegt bereits ein ablehnender Anerkennungsbescheid vor, so kann dessen Rechtmäßigkeit in einem Rechtsmittelverfahren überprüft werden. Hierbei ist die Monatsfrist zu beachten, innerhalb derer der Rechtsbehelf eingelegt sein muss. Wird diese Frist versäumt, wird der Bescheid bestandskräftig und ist nicht mehr anfechtbar. ■



**WILHELM ACHELPHÖHLER**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

## BAföG-Höchstsatz trotz hohen Elterneinkommens

Viele Studierende könnten den Höchstsatz nach dem BAföG erhalten und wissen es nicht. Sie können nämlich BAföG ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten, wenn auch auf einem kleinen Umweg.

Nach § 11 Abs. 2 BAföG wird auf den Bedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung das Einkommen der Eltern angerechnet. Elternunabhängiges BAföG erhalten nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 BAföG diejenigen Studierenden, die bei Beginn des Studiums nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren, oder, wenn sie eine mindestens dreijährige Ausbildung absolviert haben, weitere drei Jahre erwerbstätig waren. Dauert die Ausbildung kürzer, verlängert sich die Zeit der Erwerbstätigkeit.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in diesen Fällen typischerweise keine Unterhaltsverpflichtung der Eltern mehr gegeben ist. Deshalb wird das Elterneinkommen in diesen Fällen nicht mehr angerechnet. Es gibt aber eine ganze Vielzahl von Fällen, in denen ebenfalls keine Unterhaltsverpflichtung der Eltern mehr gegeben ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Student nach der Schule eine praktische Ausbildung gemacht hat, kurze Zeit in dem Beruf gearbeitet hat, dann das Abitur nachgemacht hat und nun ein Studium aufnimmt. In solchen Fällen ist häufig kein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern mehr gegeben, denn die Unterhaltsverpflichtung der Eltern endet grundsätzlich mit der ersten berufsqualifizierenden Ausbildung.

Nicht jede praktische Ausbildung führt jedoch zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs. Eine Ausnahme gilt insbesondere in den sog. »Abitur-Lehre-Studium«-Fällen, bei denen von vornherein eine Hochschulausbildung geplant war und als eine Art praktische Vorbereitung vorher eine Lehre absolviert wird, die fachlich im Zusammenhang mit dem Studium steht. Klassischer Fall ist die Banklehre vor dem BWL-Studium. In solchen Fällen sind die Eltern trotz des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses weiterhin für das Studium unterhaltspflichtig. Ausnahmen gelten auch dann, wenn die Eltern das Kind genötigt haben, einen Ausbildungsberuf zu ergreifen, den das Kind niemals ausüben wollte, etwa dazu, das eigene Einzelhandelsgeschäft zu übernehmen und eine entsprechende Ausbildung zu machen. Doch diese Ausnahmen sind eher selten. Häufiger ist der Fall, dass sich ein Kind nach Abschluss des Abiturs entscheidet, erst einmal eine praktische Ausbildung zu machen, in dieser dann auch berufstätig ist, dann aber ein ganz anderes Studium beginnen möchte. In diesen Fällen ist häufig keine Unterhaltsverpflichtung der Eltern mehr gegeben. Elternunabhängiges BAföG erhalten diese Studierenden gleichwohl nicht.

Der Gesetzgeber hätte die Sache nun ganz einfach regeln können, indem all die Studierenden, die keinen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern haben, elternunabhängiges BAföG erhalten. Dieser Weg wäre einfach und damit für den Staat teuer gewesen. Deshalb verweist der Gesetzgeber die Studierenden auf einen Umweg: Die Studierenden müssen Vorausleistungen von Ausbildungsförderung nach § 36 BAföG beantragen. Vorausleistungen erhalten die Studierenden, deren Eltern nicht den im BAföG-Bescheid genannten Anrechnungsbetrag als Unterhalt zahlen. Voraussetzung ist weiter, dass die eigene Ausbildung gefährdet wird, was ohne Weiteres der Fall ist, weil die Studierenden meist kein eigenes Vermögen und kein weiteres Einkommen haben. Auf eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium können sie nicht verwiesen werden.

**Beispiel:**

Stefan hat Abitur gemacht und will Konditor werden. Er macht eine entsprechende Ausbildung und arbeitet auch ein Jahr in dem Beruf. Konditor war und ist sein Traumberuf. Doch nach einem Jahr möchte er lieber Jura studieren. Er geht zum Studentenwerk und beantragt BAföG und gleichzeitig Vorausleistungen nach § 36 BAföG, weil seine Eltern sich weigern, Unterhalt für das Studium zu zahlen. Sie sind der Auffassung, dass er mit der Konditorausbildung eigentlich auf eigenen Beinen stehen könne. Daraufhin erhält er den BAföG-Höchstsatz als Vorausleistung und der (fiktive) Unterhaltsanspruch von Stefan geht auf das Amt für Ausbildungsförderung über. Dieses prüft dann, ob ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern gegeben war. Wenn dieser Anspruch besteht, wird er vom Studentenwerk gegenüber den Eltern geltend gemacht. Besteht er nicht, dann bleibt es bei der vollen Förderung ohne Rückgriff auf die Eltern. Allerdings werden freiwillige Zahlungen der Eltern an den Studierenden auf die Vorausleistungen angerechnet. Wenn die Eltern allerdings das Geld lieber auf die »hohe Kante« legen, um dies dem Studierenden zur Rückzahlung des BAföG-Darlehensanteils später zur Verfügung stellen, kann auf diese Weise erneut viel Geld gespart werden, weil die Rückzahlungssumme sich bei sofortiger Rückzahlung des gesamten Darlehens deutlich reduziert: Der Nachlass kann bis zu 50 % betragen. Zugleich können dort, wo Studiengebühren erhoben werden, unter Umständen auch Reduzierungen der Studiengebührenkredite erreicht werden. ■

# Berücksichtigung von Schulden bei der Vermögensanrechnung

Die Gewährung von BAföG hängt davon ab, ob ein Auszubildender bedürftig ist und nicht durch eigenes Vermögen seinen Lebensunterhalt decken kann. Im Zuge des so genannten »BAföG-Datenabgleichs« kommt es in vielen tausend Fällen zu einer nachträglichen Durchführung einer solchen Vermögensberechnung. Dabei stellt sich häufig die Frage, inwieweit Verbindlichkeiten gegenüber Eltern in Abzug zu bringen sind.

Für den Wert des Vermögens kommt es nach § 28 Abs. 2 BAföG grundsätzlich auf den Wert im Zeitpunkt der Antragstellung an. Davon sind nach § 28 Abs. 3 S. 1 BAföG die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen. Die Ämter für Ausbildungsförderung stehen der Berücksichtigung von innerfamiliären Verbindlichkeiten grundsätzlich distanziert gegenüber. Mehrfach werden Anforderungen aufgestellt, wonach solche Verbindlichkeiten nur dann anererkennungsfähig sind, wenn sie den Anforderungen an einen »Fremdvergleich« standhalten. Der Kreditvertrag muss zu banküblichen Konditionen geschlossen sein. Diese Rechtsprechung ist ausgesprochen zweifelhaft, da sie keinen Ansatzpunkt im Gesetz findet.

Einen anderen Weg gehen jetzt die Verwaltungsgerichte Stade und Weimar: Das Verwaltungsgericht Stade hat in dem Urteil vom 19.04.2007 im Anschluss an das Verwaltungsgericht Weimar für eine wirtschaftliche Betrachtungsweise plädiert: Es komme darauf an, ob der Student ernstlich mit der Geltendmachung der Verbindlichkeit rechnen musste. Finanzieren die Eltern ihrem Kind etwa ein Auto und verlangen die Rückzahlung dieses Betrages, ist häufig vereinbart, dass eine Rückzahlung einer solchen Verbindlichkeit erst am Ende der Ausbildung vorgesehen ist. Das bedeutet dann allerdings im Umkehrschluss, dass für die Dauer der Ausbildung eine Inanspruchnahme aus diesem Darlehen nicht zu erwarten ist. Das führt dazu, dass eine solche Verbindlichkeit nicht als Abzugsposition gegenüber dem Vermögen in Ansatz gebracht werden kann. Hierbei dürfte es natürlich stets auf die Umstände des Einzelfalls ankommen: Die Frage, ob ein Auszubildender mit einer Inanspruchnahme aus dem Darlehen rechnen muss, wird stets nur in den Fällen akut, in denen ein Auszubildender über ein Vermögen verfügt, mit dem er diese Verbindlichkeit bedienen könnte. Die richtige Argumentation ist hier häufig entscheidend.

Schwierig ist die Lage auch, wenn derartige Schulden vor Beginn der Ausbildung oder vor der Stellung eines BAföG-Antrages zurückgezahlt worden sind. Hier nehmen die Ämter für Ausbildungsförderung häufig an, dass es sich um eine rechtsmissbräuchliche Vermögensübertragung handelt. Rechtsmissbräuchlich ist eine Vermögensübertragung dann, wenn sie allein zu dem Zweck erfolgt, die Berechnung des Vermögens zu verhindern. Erfolgt die Geldzahlung allerdings zum Zwecke der Schuldentilgung, liegt ein solcher Rechtsmissbrauch nicht vor. Die Annahme der Ämter für Ausbildungsförderung, hier seien nur solche Kreditverträge zu berücksichtigen, die zu banküblichen Konditionen abgeschlossen sind, dürfte sich in der Rechtsprechung nicht halten lassen. In einem solchen Fall lohnt sich ein Rechtsmittel. ■

**WILHELM ACHELPÖHLER***Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

## Der schnelle Weg zum Recht



Manchmal haben Studierende Probleme mit ihren Arbeitgebern, meist geht es um Geld. Da wird der Lohn nicht gezahlt, da wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten und während Zeiten der Erkrankung kein Lohn fortgezahlt. Wie soll man sich in solchen Fällen verhalten?

Abwarten gilt nicht, sondern: Schnell die eigenen Ansprüche schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Dass muss man bereits deshalb tun, weil zahlreiche allgemeinverbindliche Tarifverträge Ausschlussfristen vorsehen. Das sind Fristen, innerhalb derer der Anspruch schriftlich geltend gemacht werden muss, ansonsten verfällt er. Führt ein Brief nicht zum Erfolg, dann sollte man umgehend Klage vor dem Arbeitsgericht erheben. Bei der Klage vor dem Arbeitsgericht gilt es Folgendes zu beachten: Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht in der ersten Instanz weist die Besonderheit auf, dass die Anwaltskosten auch dann nicht von der Gegenseite zu erstatten sind, wenn man den Prozess gewinnt. Das führt dazu, dass das Prozessieren über geringe Ansprüche mit anwaltlicher Hilfe ein Nullsummenspiel wird. Wer beispielsweise einen Prozess um 400 Euro führt, muss, wenn noch ein Vergleich vor Gericht geschlossen wird, mit Anwaltskosten von 178 Euro zzgl. Mehrwertsteuer rechnen. Diese Kosten zahlt man selbst. Von dem ursprünglichen Lohn bleibt dann wenig.

Auch der Weg über die Prozesskostenhilfe hilft hier nur vordergründig: Bei der Prozesskostenhilfe können die Einkommensverhältnisse auch noch in den nächsten vier Jahren überprüft werden. Verbessert sich die Einkommenssituation, dann muss man nachträglich den Anwalt doch bezahlen.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, bei geringen Streitwerten selbst Klage zu erheben. Am einfachsten macht man das, indem man sich zum Arbeitsgericht begibt. Man sucht dort die Rechtsantragsstelle auf, bringt die entsprechenden Informationen, insbesondere Adresse und Name des Arbeitgebers und die konkrete Bezifferung des Anspruches mit. Der Geschäftsstellenbeamte verfasst dann die entsprechende Klageschrift. Keineswegs sollte man sich auf den Weg des Mahnverfahrens verweisen lassen. Denn ein normales Klageverfahren hat beim Arbeitsgericht einen großen Vorteil: Es findet zunächst einmal ein Gütetermin statt. Dieser Gütetermin ist gerichtskostenfrei. Ein Arbeitgeber, der auf Zahlung offen stehender Lohnansprüche von 400 Euro verklagt wird, erhält also gleich eine entsprechende Klageschrift vom Arbeitsgericht. Zunächst macht schon diese Klageschrift einen gewissen Eindruck auf jeden Arbeitgeber, zum anderen steht er nun vor dem Problem, dass er an dem Gerichtstermin teilnehmen muss. Bedient er sich seines Anwalts, gilt für ihn dieselbe Rechnung wie für den Studierenden. Häufig gelingt es so, sich im Vorfeld schon über die Zahlung des Lohns zu einigen und man kann die Klage zurücknehmen. Gelingt das nicht, versucht das Gericht in einem Gütetermin eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Man muss in einem solchen Termin eine Einigung nicht akzeptieren. Gegen den eigenen Willen wird in einem Gütetermin nichts entschieden.

Kommt es nicht zu einer Einigung, findet alsbald ein Kammertermin statt, in dem der Rechtsstreit entschieden wird. In diesem Stadium kann man sich immer noch überlegen, ob man sich jetzt anwaltlicher Hilfe bedienen möchte, den Prozess selbst weiterführen möchte oder das Verfahren durch Klagerücknahme beendet. Erscheint der Arbeitgeber zum Gütetermin nicht, dann kann gegen ihn ein Versäumnisurteil beantragt werden. ■

# Studentische Arbeitsverhältnisse



**KLAUS KETTNER**

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

## Studenten haben im Arbeitsverhältnis die gleichen Rechte wie andere Arbeitnehmer

Es ist heute nahezu normal, dass Studentinnen und Studenten neben ihrem Studium arbeiten müssen, um das Studium zu finanzieren. Diese Arbeitsverhältnisse werden in der Praxis häufig begrifflich von den anderen Arbeitsverhältnissen unterschieden. Die Studenten werden beispielsweise als Aushilfen oder als Werkstudenten bezeichnet und von sog. Festangestellten unterschieden. Arbeitsrechtlich gilt diese Differenzierung nicht. Studenten sind meist Teilzeitbeschäftigte und im Übrigen Arbeitnehmer wie alle anderen auch. Aus dem Arbeitsverhältnis ergeben sich für sie dieselben Rechte wie für andere Arbeitnehmer. Im Einzelnen gilt Folgendes:

### Urlaub

Studentische Beschäftigte haben Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Nach dem Bundesurlaubsgesetz haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Werktage bezahlten Urlaub, wobei auch Samstage als Werktage gelten. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Urlaubsanspruch entsprechend gekürzt. Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs besteht für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Der volle Jahresurlaub kann erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses genommen werden. Wird im Betrieb ein Jahresurlaub gewährt, der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus geht – was allgemein üblich ist – so steht auch den studentischen Beschäftigten ein über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus gehender Urlaubsanspruch zu. Endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass zuvor Urlaub gewährt worden ist, besteht ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung, d. h. auf nachträgliche Zahlung des Entgeltes, welches man während des Urlaubs verdient hätte. Urlaubsansprüche verfallen allerdings, wenn sie nicht bis spätestens zum 31. März des Folgejahres genommen wurden. Dauert ein Arbeitsverhältnis also über den Jahreswechsel an, muss der Urlaub beim Arbeitgeber beantragt werden, damit er nicht verfällt.

### Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Darüber hinaus haben studentische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, sobald das Arbeitsverhältnis länger als vier Wochen ununterbrochen bestanden hat. Von Anfang an muss Entgeltfortzahlung geleistet werden, wenn die Arbeitszeit infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt.

### Kündigungsschutz

Als Arbeitnehmer beschäftigte Studentinnen und Studenten können unter denselben Bedingungen gekündigt werden wie andere Arbeitnehmer/innen auch. Das bedeutet, dass nach einer mehr als sechsmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung für den Ausspruch der Kündigung ein Kündigungsgrund im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes erforderlich ist, soweit der Betrieb des Arbeitgebers in den Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes fällt. Liegen keine Kündigungsgründe vor, muss innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ausspruch der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erhoben werden, wenn man sich gegen die Kündigung wehren will.

Im Übrigen können Kündigungen nur schriftlich ausgesprochen werden. Gleiches gilt für den Abschluss von Aufhebungsverträgen. Auch diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass Ansprüche gegen Arbeitgeber immer rechtzeitig geltend gemacht werden müssen. Häufig gelten relativ kurze Ausschlussfristen, innerhalb derer Ansprüche schriftlich eingefordert werden müssen. Diese Ausschlussfristen können sich aus dem Arbeitsvertrag oder auch aus anwendbaren Tarifverträgen ergeben, auf die in den Arbeitsverträgen hingewiesen wird. Gerade in den Bereichen, in denen besonders viele Studentinnen und Studenten arbeiten, gibt es häufig Ausschlussfristen auf der Grundlage sog. allgemeinverbindlicher Tarifverträge, die für das Arbeitsverhältnis gelten, obwohl dies nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart ist. Dies gilt z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe. Man sollte also nicht allzu lange mit der Durchsetzung der Ansprüche warten, falls der Arbeitgeber das Entgelt für die geleistete Arbeit nicht zahlt. ■

**KLAUS KETTNER**

*Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht*

# Krankenversicherungsfreiheit studentischer Beschäftigter

## Beitragsnachforderungen möglich

Studenten und Studentinnen an staatlich anerkannten Hochschulen unterliegen regelmäßig der Versicherungspflicht aufgrund ihres Studiums. Die Höhe der Beiträge ist pauschaliert. Arbeiten die Studentinnen und Studenten nebenbei zur Finanzierung ihres Studiums, sind sie in dieser Beschäftigung krankenversicherungsfrei. Das bedeutet, dass das erzielte Arbeitsentgelt bei der Beitragsberechnung außer Betracht bleibt. Der Arbeitgeber muss keine Krankenversicherungsbeiträge abführen. Nach ständiger Rechtsprechung der Sozialgerichte reicht die Immatrikulation der Studenten jedoch nicht zur Begründung der Versicherungsfreiheit aus. Hinzu kommen muss vielmehr, dass das Studium Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und der Betreffende nach seinem Erscheinungsbild Student und nicht Arbeitnehmer ist. Mit anderen Worten: Studenten, die nebenbei arbeiten, sind versicherungsfrei, während Arbeitnehmer, die nebenher studieren, versicherungspflichtig Beschäftigte bleiben. Der Arbeitgeber ist häufig nicht in der Lage festzustellen, ob der bei ihm beschäftigte studentische Arbeitnehmer sein Studium weiter verfolgt. Er muss sich allein auf die Vorlage einer Studienbescheinigung verlassen und führt in diesen Fällen keine Krankenversicherungsbeiträge ab.

Stellt sich später heraus, dass ein studentischer Arbeitnehmer tatsächlich überwiegend als Arbeitnehmer tätig war und sein Studium nicht oder nur nebenbei fortgeführt hat, kann die Krankenversicherung die Krankenversicherungsbeiträge nachfordern. Obwohl der Arbeitgeber die Arbeitnehmerbeiträge zur Krankenversicherung grundsätzlich nur von der Vergütung abziehen kann und dies längstens für die letzten drei Monate der Beschäftigung, kann er vom beschäftigten Studenten die nachzuzahlenden Krankenversicherungsbeiträge fordern, wenn der beschäftigte Student ihn über die Umstände der Versicherungspflicht, d. h. über das Betreiben des Studiums, getäuscht hat. In diesem Fällen hat schon mancher eingeschriebene Studierende, der über Jahre überwiegend als Arbeitnehmer tätig war und keine Krankenversicherungsbeiträge abgeführt hat, eine böse Überraschung erlebt. Er muss dann nachweisen, dass er das Nichtabführen der Krankenversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber nicht verschuldet hat.

Problematisch ist die Rechtslage in Grenzfällen. Die Rechtsprechung nimmt üblicherweise bei einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich an, dass das Studium noch im Vordergrund steht. Auch bei höherer Wochenarbeitszeit kann das Studium das Erscheinungsbild prägen – so etwa bei der Arbeit an Wochenenden, in der Nacht oder in den Semesterferien. Die Arbeitszeit muss aber immer so liegen, dass sie sich den Erfordernissen des Studiums anpasst und unterordnet. ■



**STEFANIE LOROACH**  
Rechtsanwältin

## Durchgefallen – das Ende eines Berufswunsches?

Ein gutes Abschlusszeugnis, ob in der Schule, dem Studium oder der Ausbildung, ist heute wichtiger denn je. Wer durch eine Prüfung durchfällt oder schlecht abschneidet, muss unter Umständen seinen geplanten Ausbildungsweg völlig neu strukturieren oder gar ganz abbrechen.

Prüfungsverfahren und Notenbildung sind an rechtliche Vorgaben geknüpft; doch nicht immer entspricht die Realität den gesetzgeberischen Vorstellungen. Sind hier zum Nachteil des Prüflings Fehler aufgetreten, müssen diese korrigiert werden, zum Beispiel durch die Neubewertung der Prüfung. Ist eine Neubewertung nicht mehr möglich, so muss der Prüfungskandidat die Leistung noch einmal erbringen dürfen. Fiktive Prüfungsleistungen können nach der Rechtsprechung nicht bewertet werden.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang stets eine zeitnahe rechtliche Überprüfung des Prüfungsergebnisses. Dies gilt generell, insbesondere aber für mündliche Prüfungen. Denn nach einer gewissen Zeit erinnert sich der Prüfer nicht mehr an die Einzelheiten des Prüfungsgesprächs.

Diese Gefahr besteht auch bei der Anfechtung von Zeugnisnoten, die sich aus der Note für den Bereich »Klausuren« und für den Bereich »Sonstige Mitarbeit« zusammensetzen. In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss v. 26.05.2006 – 19 A 677/06) als Voraussetzung für eine Neubewertung genannt, dass dem Lehrer die mündlichen Leistungen zum Zeitpunkt der Neubewertung noch »voll präsent« sind. Denn der Grundsatz der Chancengleichheit gestatte es nicht, schulische Leistungen neu zu bewerten, wenn eine verlässliche Entscheidungsgrundlage nicht oder nicht mehr vorhanden ist. Nach Ablauf von fast 2 Jahren – so entschied das Gericht – sei nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht mehr hinreichend gewährleistet, dass sich der Lehrer an die maßgeblichen Einzelheiten noch erinnern könne. Gerichtliche Klageverfahren dauern mitunter allerdings mehrere Jahre.

Gibt das Prüfungsverfahren oder die Benotung Anlass zu Zweifeln, so sollte unmittelbar ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt und – soweit es um die Bewertung mündlich erbrachter Leistungen geht – gegebenenfalls eine kurzfristige Neubewertung auf dem Wege einer einstweiligen Anordnung gerichtlich erzwungen werden.

Kann die Benotung einer Prüfung erst dann angefochten werden, wenn das Ergebnis bekannt gegeben worden ist, so sollten Verfahrensrügen bereits dann angebracht werden, wenn der Missstand dem Prüfling auffällt. Herrschen im Prüfungsraum beispielsweise eisige Temperaturen oder ist es extrem laut, sollte sich der Prüfling umgehend an die Prüfungsaufsicht wenden und seine Rüge unbedingt protokollieren lassen. Anderenfalls läuft er Gefahr, bei einer späteren Anfechtung der Prüfungsbewertung mit seinem Einwand nicht mehr gehört zu werden. ■

**STEFANIE LOROCH**  
Rechtsanwältin

## Prüfungsunfähigkeit – sofort melden!

Wer prüfungsunfähig ist, kann von der bevorstehenden Prüfung zurücktreten. Viele Prüfungsordnungen treffen hierzu eigene Regelungen. Aus diesem Grund ist es ratsam, sich im Vorfeld mit den jeweiligen Vorschriften vertraut zu machen.

In diesem Zusammenhang trifft den Prüfling darüber hinaus eine Mitwirkungspflicht: Hat er Kenntnis von seiner (möglichen) Erkrankung, muss er die Prüfer darüber informieren und zwar unverzüglich (vgl. BVerwG 06.09.1995 – 6 C 16.93). Er muss die Teilnahme an der Prüfung absagen, denn das unentschuldigte Fernbleiben von einer Prüfung führt in den meisten Fällen zum Nichtbestehen derselben.

Eine genaue medizinische Diagnose kann von dem Prüfling allerdings nicht verlangt werden, die Rechtsprechung spricht hier von der so genannten »Parallelwertung in der Laiensphäre«. Er ist jedoch gehalten, sein Krankheitsbild in nachvollziehbarer Art und Weise zu schildern (vgl. OVG NRW, 10.05.1988 – 22 A 1001/85). Hat der Prüfungskandidat Zweifel im Hinblick auf die Beeinträchtigung seiner Prüfungsfähigkeit, muss er sich einer (amts-)ärztlichen Untersuchung unterziehen und die Teilnahme an der Prüfung von dem medizinischen Ergebnis abhängig machen.

Tritt die Erkrankung erst unmittelbar vor der Prüfung auf, so dass ein vorheriger Arztbesuch nicht mehr möglich ist, sollte der Prüfling dies unmittelbar nach Benachrichtigung der Prüfer nachholen. Denn das Risiko, dass sich eine Krankheit nicht mehr nachweisen lässt, trägt grundsätzlich der Prüfling. Die Rechtsprechung ist hier sehr strikt. Sollte ihm der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht gelingen, fehlte er unentschuldigt, was – bei fehlender Wiederholungsmöglichkeit – das Ende des ganzen Studiums bedeuten kann.

Wird die Erkrankung nicht anerkannt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt, kann die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung mit einem Rechtsmittel angefochten und gegebenenfalls gerichtlich überprüft werden. ■



**STEFANIE LOROCH**  
Rechtsanwältin

## Schadenersatz- ansprüche wegen fehlerhafter Klausurbewertung

Prüfungsergebnisse insbesondere bei studien- oder ausbildungsabschließenden Prüfungen sind für den beruflichen Einstieg von besonderer Bedeutung. Sind sie fehlerhaft, kann das für den Prüfling fatale Folgen haben. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Prüfung und die gegebenenfalls noch mögliche Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung können zu nicht unerheblichen Verzögerungen des Berufseinstiegs führen. In diesem Zusammenhang stellt sich daher die Frage, ob der Prüfling die sich daraus ergebenden Schäden geltend machen kann.

Dies ist grundsätzlich zu bejahen: Mängel im Prüfungsverfahren können Schadenersatzansprüche begründen. Rechtsgrundlage hierfür ist der so genannte Amtshaftungsanspruch.

Häufiger Streitpunkt in derartigen Prozessen ist die Frage, ob das amtspflichtwidrige Verhalten des Prüfungsamtes bzw. seiner Bediensteten für einen (möglichen) Schaden kausal geworden ist. Grundsätzlich muss der Geschädigte den Beweis führen, dass ihm durch die Amtspflichtverletzung ein Schaden entstanden ist. Hierzu gehört im Fall von fehlerhaften Prüfungsentscheidungen auch der Nachweis, dass man ohne die fehlerhafte Entscheidung das Examen bestanden hätte.

Insoweit dürfte sich der Prüfling allerdings regelmäßig in Beweisnot befinden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werden durch das Zivilgericht zunächst hypothetische Feststellungen über das Ergebnis einer rechtmäßig durchgeführten Prüfung getroffen. Kommt das Gericht danach zu dem Ergebnis, der Prüfling hätte die Prüfung auf keinen Fall bestanden, muss die Klage abgewiesen werden.

STEFANIE LOROCH

Rechtsanwältin

## Zentralabitur 2007

Hat der Geschädigte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, entfällt nach dem Gesetz die Ersatzpflicht. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Durchführung eines gerichtlichen Eilverfahrens. In der Vergangenheit wurde dies von Zivilgerichten immer wieder gefordert. Zu beachten ist jedoch, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die im Eilverfahren ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen im Amtshaftungsprozess keine Bindungswirkung haben. Zugleich wird von den Verwaltungsgerichten die Begründetheit eines Eilantrags in Prüfungsverfahren häufig – mangels Eilbedürftigkeit – verneint, so dass es dem Geschädigten nicht ohne Weiteres zumutbar sein dürfte, ein wenig aussichtsreiches gerichtliches Verfahren zu führen.

Im Übrigen wird ein Schadenersatzanspruch auch dann verneint, wenn der Prüfling – aus welchen Gründen auch immer – sein Studium später abgebrochen hat (BGH Urt. 09.07.1998, NJW 1998, 2738).

Abschließend ist festzustellen, dass das rechtliche Vorgehen immer auch von den Umständen des konkreten Einzelfalles abhängt. Der Prüfling sollte sich also bereits im Zeitpunkt der Anfechtung der Prüfungsentscheidung Gedanken über einen möglichen Schadenersatzprozess machen. ■

Zum ersten Mal wird im Schuljahr 2006/2007 in Nordrhein-Westfalen das so genannte »Zentralabitur« abgelegt. Alle Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, mit Ausnahme der »Wiederholer«, nehmen daran teil und müssen sich den zentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben stellen. Für die Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs und die Studenten des Weiterbildungskollegs gelten die neuen Regelungen dagegen erst ab 2008.

Die Abituraufgaben werden jeweils von Fachausschüssen für ganz Nordrhein-Westfalen erarbeitet und kurz vor den Prüfungen an die Schulen weitergeleitet. Doch schon bei den ersten Klausuren zum Zentralabitur 2007 kam es zu Pannen: Fehler bei den Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch und Biologie – im Fach Chemie konnten sie noch im Vorfeld korrigiert werden – sorgten für Beunruhigung unter den Abiturienten.

Aus rechtlicher Sicht stellt sich hier die Frage, wie derartige Fehler zu bewerten sind. In jedem Fall sollte überprüft werden, ob dem einzelnen Schüler aufgrund der fehlerhaften Klausuraufgabe im Hinblick auf die Bearbeitung Nachteile entstanden sind. Gegebenenfalls ist dies ein Grund für die Anfechtung der später erhaltenen Note.

In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Umstellung auf zentral gestellte Prüfungsaufgaben auch Auswirkungen auf den Notenfindungsprozess an sich hat. Die Bewertung erfolgt nunmehr durch einen Abgleich zwischen der vom Schüler vorgelegten Klausur und den für die einzelnen Aufgaben im Vorhinein festgelegten Kriterien eines komplexen Bewertungsschemas. Dabei sind die einzelnen Kriterien einer Punkteskala zugeordnet, auf deren Grundlage schließlich die Note ermittelt wird.

Die Note »ausreichend« (5 Punkte) soll nach den Vorgaben des Ministeriums erteilt werden, wenn annähernd die Hälfte (mindestens 45 %) der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wird. Für die Note »gut« (11 Punkte) müssen annähernd vier Fünftel (mindestens 75 %) der Höchstpunktzahl erreicht werden, bei weniger als 20 % der Höchstpunktzahl wird die Note »ungenügend« vergeben.

Angesichts der neuen, strengen Vorgaben für die Notenfindung der Abiturklausuren, bleibt es abzuwarten, inwieweit die Rechtsprechung den bislang weiten Entscheidungsspielraum der Lehrer im Hinblick auf prüfungsspezifische Wertungen unangetastet lässt.

Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Note, so sollte das Abiturzeugnis – möglichst zeitnah – mit einem Rechtsmittel angefochten werden. ■



**STEFANIE LOROCH**  
Rechtsanwältin

## Prognoseunterricht – welche weiterführende Schule darf mein Kind besuchen?

Nach dem neuen Schulrecht in NRW wird der Wechsel von der Grundschule zur weiterführenden Schule von nun an durch eine Empfehlung der Grundschule begleitet. Die Halbjahreszeugnisse der Klasse 4 beinhalten eine zu begründende Empfehlung für die weitere Schullaufbahn des Kindes. Darin benennt die Grundschule die – ihrer Ansicht nach – für das Kind geeignete Schulform: Hauptschule, Realschule oder Gymnasium.

Besonders geregelt ist dieses neue Verfahren in der Ausbildungsordnung für die Primarstufe. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im Hinblick auf die Rechtsnatur der Empfehlung gibt es bislang nicht. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seiner Entscheidung vom 24.08.07 (19 B 689/07) offen gelassen, ob es sich bei dieser Empfehlung durch die Grundschule um einen Verwaltungsakt handelt. Aufgrund dieser derzeit noch unklaren Rechtslage sollte – bei Zweifeln an der Richtigkeit der Empfehlung – hiergegen vorsorglich das entsprechende Rechtsmittel ergriffen werden.

Die gerichtliche Überprüfung dieser Prognoseentscheidung ist nach der Rechtsprechung des OVG aufgrund des Beurteilungsspielraums der Grundschullehrer allerdings nur eingeschränkt möglich. Daher sei das Gericht nicht befugt, »Leistungen selbst zu bewerten und selbst die Eignung der Schülerin oder des Schülers auf der Grundlage des Leistungsstandes, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten (§ 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW) zu beurteilen und als Folge dieser eigenen Beurteilung die Grundschule zu verpflichten, eine günstigere Schulformempfehlung zu erteilen.«

Wollen die Eltern ihr Kind entgegen der Empfehlung der Grundschule an einer anderen Schule anmelden, so sieht das Gesetz die Teilnahme des Kindes an einem dreitägigen Prognoseunterricht vor (§ 11 Abs. 4 SchulG). Dieser wird unter der Leitung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde von einem Lehrer der Grundschule und einem Lehrer der weiterführenden Schule durchgeführt. Es werden die Lehrpläne für die Klasse 4 der Grundschule zugrunde gelegt. Die abschließende Entscheidung trifft das Schulamt. Wird eine Zulassung ausgesprochen, ersetzt diese die Empfehlung der Grundschule.

Verletzt sei das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 GG durch dieses Verfahren nicht, entschied das OVG NRW in einem Beschluss vom 02.08.07 (19 B 1058/07), denn die Schulformwahlfreiheit der Eltern sei nicht grenzenlos gewährt. Auch sei durch eine dreitägige Beobachtung der Schüler in einer dem Unterricht angenäherten Form gewährleistet, »dass die für die Eignungsbeurteilung erforderlichen Erkenntnisse (...) auf einer breiteren Grundlage beruhen, das Lern- und Leistungsverhalten des betroffenen Schülers in verschiedenen Lernsituationen im Unterricht beobachtet werden kann und Schwankungen in der »Tagesform« ausgeglichen werden können.«

Nach einer vom Ministerium für Schule und Weiterbildung durchgeführten Erhebung zu den Resultaten des Prognoseunterrichts sind etwa 1150 der etwa 3000 Schülerinnen und Schüler, die am Prognoseunterricht teilgenommen haben, zur gewählten Schulform zugelassen worden. In 38 Prozent der Fälle wurde also die Schulformempfehlung der Grundschule durch den Prognoseunterricht nicht bestätigt.

Wird die Zulassung zu dem gewünschten Schultyp auch nach dem Prognoseunterricht verweigert, so kann diese Entscheidung angefochten und ebenfalls verwaltungsgerichtlich überprüft werden. In diesem Fall sollten die Eltern von vornherein auf eine ausführliche Begründung der ablehnenden Entscheidung durch das Schulamt dringen. Zugleich sollten sie von ihrem Recht, am Prognoseunterricht als Beobachter teilzunehmen (§ 44 Abs. 3 SchulG), Gebrauch machen. ■

# Sonderpädagogische Förderung als Chance

Nicht jedes Kind kommt in der Schule ohne Weiteres zurecht. Manche Kinder bedürfen einer speziellen sonderpädagogischen Förderung. Das Schulrecht in Nordrhein-Westfalen kennt in diesem Zusammenhang verschiedene Förderschwerpunkte. Diese sind: Lernen, Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung.

Ob ein Kind sonderpädagogischer Förderung bedarf, wird in einem »Verfahren zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs« ermittelt. Eingeleitet wird dieses Verfahren entweder durch einen Antrag der Eltern oder einen Antrag der allgemeinen Schule, die das Kind besucht. Über die Eröffnung des Verfahrens entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Auf der Grundlage eines Gutachtens, das durch eine sonderpädagogische Lehrkraft und einen Lehrer der allgemeinen Schule erstellt wird, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde schließlich den Förderbedarf, den Förderschwerpunkt und den Ort der Förderung. Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung und

gegebenenfalls weitere bereits vorliegende Gutachten werden ebenfalls berücksichtigt. Die Eltern sind dabei stets mit einzubeziehen. Ihnen steht auch ein Einsichtsrecht in das Gutachten und die entsprechenden Unterlagen zu.

In Nordrhein-Westfalen findet die sonderpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler sowohl an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht als auch in integrativen Lerngruppen oder an speziellen Förderschulen statt.

Sollten die Eltern mit der Entscheidung der Schulaufsicht nicht einverstanden sein oder haben sie Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens, so besteht die Möglichkeit, den Bescheid mit einem Rechtsmittel anzufechten. ■

STEFANIE LOROCH  
Rechtsanwältin

## Kopfnoten in NRW

Mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes im Februar 2005 wurde das Schulrecht in NRW grundlegend geändert und unter anderem das Zentralabitur – erstmals im Schuljahr 2006/07 – und die zentralen Leistungsüberprüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 eingeführt.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die »Wiedereinführung« der so genannten »Kopfnoten«, die in den 60er/70er Jahren weitgehend abgeschafft worden sind. Mittlerweile werden sie in einigen Bundesländern u.a. Bayern wieder vergeben. Ab dem Schuljahr 2007/08 wird nun auch in Nordrhein-Westfalen auf den Zeugnissen das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler dokumentiert. Benotet werden sollen unter anderem Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Konfliktverhalten. Eine nähere Ausgestaltung erfahren die »Kopfnoten« durch die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Maßgeblich sind die Notenstufen »sehr gut«, »gut«, »befriedigend« und »unbefriedigend«. Hat sich die Schulkonferenz im Vorhinein dafür ausgesprochen, so können die Noten zusätzlich durch Beschreibungen ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 SchulG NRW). Auch Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerschulischen Bereich können aufgenommen werden.

Diese Verhaltensnote kann bei späteren Bewerbungen des Schülers eine entscheidende Rolle spielen. Ihre rechtliche Überprüfung muss daher möglich sein. Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings bereits, welche Kriterien der Lehrer seiner Notenentscheidung im Einzelnen zugrunde legen kann, inwieweit Einzelnoten festzuhalten sind oder ob eine rechnerische Gesamtnotenbildung zulässig ist. Eindeutige gesetzliche Vorgaben gibt es hierzu bislang nicht. Aus rechtlicher Sicht bestehen daher durchaus Bedenken gegen diese Form der Verhaltensbewertung. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die bisherige Rechtsprechung zur Überprüfbarkeit von Leistungsnoten auf die »Kopfnoten« übertragen werden kann.

Hat der Schüler Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vergebenen »Kopfnote«, sollte umgehend – spätestens innerhalb der Monatsfrist – ein Rechtsmittel gegen das Zeugnis eingelegt werden. ■

**STEFANIE LOROCH***Rechtsanwältin*

## Unterrichtsausschluss als Strafe für den Schüler?

Das Verhalten bzw. Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern im Unterricht ist in den vergangenen Monaten immer mehr in den Focus der Öffentlichkeit geraten. Auch das Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen hat die rechtlichen Grundlagen neu ausformuliert.

Leichte Verfehlungen können mit einem schriftlichen Verweis, der Überweisung in die Parallelklasse oder dem vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht geahndet werden. Hierüber entscheidet der Schulleiter.

Bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten kann die Entlassung von der Schule angeordnet werden. In der Regel geht dieser endgültigen Entlassungsentscheidung eine Androhung voraus. Eine solche ist jedoch nicht erforderlich, wenn keine Schulpflicht mehr besteht und der Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

Wird eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen, muss dies den Eltern schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Bestehen Zweifel an deren Rechtmäßigkeit, sollte ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Im Gegensatz zu den früher in NRW geltenden Vorschriften, hat das Rechtsmittel bei einzelnen Ordnungsmaßnahmen allerdings keine aufschiebende Wirkung mehr. Das heißt, die Überweisung in eine Parallelklasse und auch der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht sind sofort vollziehbar. Um die unmittelbare Umsetzung der disziplinarischen Maßnahme zu verhindern, ist gegebenenfalls zusätzlich ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht durchzuführen. ■

# Über uns



## **BERND MEISTERERNST**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts, einschließlich des dazu gehörenden Privatversicherungsrechts (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und private Krankenversicherung) sowie dem Versorgungsrecht freier Berufe (Ärzte- und Anwaltsversorgung usw.). Er ist ferner Rentenberater im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Herr Meisterernst ist Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht. Er leitet das Fachinstitut für Sozialrecht beim Deutschen Anwaltinstitut in Bochum, das sich der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten auf dem Gebiet des Sozialrechts widmet.



## **MECHTILD DÜSING**

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Hochschulrecht (Numerus clausus), im Erbrecht und im europäischen Landwirtschaftsrecht.

Frau Düsing ist Rechtsanwältin und Notarin sowie Fachanwältin für Erbrecht und Verwaltungsrecht. Sie ist Autorin eines Buches zur europäischen Milchmarktordnung sowie zahlreicher Beiträge in juristischen und landwirtschaftlichen Fachzeitschriften.

Frau Düsing ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins Berlin (DAV) und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV.

Außerdem ist sie in vielen Frauenvereinigungen engagiert, zum Beispiel im Zonta International sowie im Deutschen Juristinnenbund.

## **DIETRICH MANSTETTEN**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im individuellen Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht und im Personalvertretungsrecht.

Herr Manstetten ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er ist regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung tätig.



## **DR. FRANK SCHULZE**

Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Landwirtschaftsrecht, das Subventionsrecht sowie das Beamtenrecht. Sein besonderes Interesse gilt dem Erbrecht und Steuerrecht.

Herr Dr. Schulze ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie Dipl.-Verwaltungswirt. Er ist Autor eines Buches zum europäischen Marktordnungsrecht sowie zahlreicher Beiträge in juristischen und landwirtschaftlichen Fachzeitschriften. Herr Dr. Schulze ist Mitglied des Deutschen Forums für Erbrecht e.V.



### **KLAUS KETTNER**

Herr Kettner arbeitet in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht. Ein besonderer Schwerpunkt seiner arbeitsrechtlichen Tätigkeit ist das Recht des öffentlichen Dienstes.

Weiter umfasst die arbeitsrechtliche Tätigkeit das kollektive Arbeitsrecht (Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht und Personalvertretungsrecht).

Herr Kettner ist Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht.

### **WILHELM ACHELPHÖHLER**

Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Verwaltungsrecht, insbesondere das Hochschulrecht, das kommunale Abgabenrecht, das Kommunalverfassungsrecht sowie das öffentliche Baurecht.

Herr Achelpöhler ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Er ist Autor zahlreicher Beiträge zum Hochschul- und Kommunalrecht. Er wurde mehrfach von Gesetzgebungsorganen der Länder als Sachverständiger auf dem Gebiet des Hochschulrechts und des Polizeirechts angehört.

Herr Achelpöhler war vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt wissenschaftlicher

Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei Prof. Dr. Dirk Ehlers. Er ist Mitglied im Ausschuss Gefahrenabwehrrecht des Deutschen Anwaltsvereins, im Republikanischen Anwaltsverein/Anwältinnen und Anwälte für Demokratie und Menschenrechte und der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms, IALANA, Deutsche Sektion.



### **PROF. DR. AXEL STEIN**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Arbeits- und im Erbrecht. Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Stein ist Autor rechtswissenschaftlicher Bücher und Beiträge auf diesen Gebieten. Bis zu seinem Eintritt in die Sozietät arbeitete er als Hochschullehrer an der Fachhochschule Münster, der Universität Hannover und der Universität Magdeburg. Während dieser Zeit war er vielfach als Referent bei Schulungen von haupt-

und ehrenamtlichen Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit

sowie von Betriebs- und Personalräten tätig. Auch heute ist Herr Rechtsanwalt

Prof. Dr. Stein regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung tätig.

### **BURKARD LENSING, LL.M.**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Vertrags-, Wirtschafts- und Zivilrecht.

Hierzu zählen u. a. privates Bau-, Verkehrs- und Mietrecht. Sein besonderes Interesse gilt dem Problemkomplex Versicherung / Haftung / Schaden.

Rechtsanwalt Lensing ist Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er hat den Postgraduiertenstudiengang Versicherungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität absolviert. Er führt den Titel »Master of Insurance Law« (LL.M.). Vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt war Rechtsanwalt Lensing wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität

Münster. Er ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft »Versicherungsrecht« sowie im Arbeitskreis »Personen- und Krankenversicherung« im Deutschen Anwaltsverein. Ferner ist er Mitglied des Fördervereins der Forschungsstelle für Versicherungswesen der Universität Münster.



### **DR. DIRK SCHUMACHER**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im allgemeinen Wirtschaftsrecht und im Landwirtschaftsrecht. Sein besonderes Interesse gilt dem Gebiet des Computer- und Internetrechts, dem Gesellschaftsrecht und der Anwaltshaftung.

Herr Dr. Schumacher ist Autor eines Buchs zum Computerrecht und mehrerer Beiträge zum Softwarerecht in Fachzeitschriften. Vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei Prof. Dr. Thomas Hoeren im Rahmen eines vom

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes geförderten Projekts tätig.



### **VERONICA BUNDSCHUH**

Frau Rechtsanwältin Bundschuh ist im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht tätig. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Beratung und Vertretung von Betriebsräten, bei Rechtsfragen der Unternehmensstrukturierung, der betrieblichen Arbeitszeitgestaltung sowie beim Einsatz moderner Informationstechnologien im Betrieb und bei insolvenzrechtlichen Fragen.

Frau Bundschuh ist Fachanwältin für Arbeitsrecht. Sie kann auf eine mehrjährige Tätigkeit in einem großen Industrieunternehmen zurückblicken. Frau Bundschuh ist als Referentin in der arbeitsrechtlichen Weiterbildung tätig.



### **DR. RITA COENEN**

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Scheidungs-, Sozial- und Unterhaltsrecht.

Frau Coenen ist Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht. Sie ist Autorin verschiedener Beiträge zum Familien- und Verfahrensrecht in juristischen Fachzeitschriften.



### **STEFANIE LOROCH**

Frau Rechtsanwältin Loroch ist auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts tätig. In diesem Zusammenhang bearbeitet sie vornehmlich die Bereiche des Beamtenrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts. Ihr Interesse gilt hierbei insbesondere den speziellen Problemen des Prüfungsrechts, der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und schulrechtlichen Fragestellungen.



**Bernd Meisterernst**

Notar, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-18

meisterernst@meisterernst.de

**Mechtild Düsing**

Notarin, Fachanwältin für Erbrecht und Verwaltungsrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-19

duesing@meisterernst.de

**Dietrich Manstetten**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-16

manstetten@meisterernst.de

**Dr. Frank Schulze**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dipl.- Verwaltungswirt

Tel. 0251 / 5 20 91-13

schulze@meisterernst.de

**Klaus Kettner**

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-16

kettner@meisterernst.de

**Wilhelm Achelpöhler**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-15

achelpoehler@meisterernst.de

**Prof. Dr. Axel Stein**

Rechtsanwalt

Tel. 0251 / 5 20 91-0

post@meisterernst.de

**Burkard Lensing, LL.M.**

Fachanwalt für Versicherungsrecht, Master of Insurance Law

Tel. 0251 / 5 20 91-32

lensing@meisterernst.de

**Dr. Dirk Schuhmacher**

Rechtsanwalt

Tel. 0251 / 5 20 91-32

schuhmacher@meisterernst.de

**Veronica Bundschuh**

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-23

bundschuh@meisterernst.de

**Dr. Rita Coenen**

Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-25

coenen@meisterernst.de

**Stefanie Loroch**

Rechtsanwältin

Tel. 0251 / 5 20 91-33

loroch@meisterernst.de

Diese Broschüre steht auch im Internet als Download-Datei zur Verfügung.

[www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de)